

BN Kreisgruppe Starnberg, Wartaweil 77, 82211 Herrsching

An die
Gemeinde Krailling
z. H. Frau Christine Schenk
Postfach 1364
82152 Krailling

Wartaweil, den 11.03.2012

**Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans für Windkraftanlagen nach §5 Abs. 2b und §35 Abs. 3 i. V. m. §204 Abs. 1 Satz 4 BauGB
Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden nach §3 Abs. 2 BauGB i. V. m. §4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats,

wir danken für die Beteiligung des Bundes Naturschutz an der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans für Windkraftanlagen.
Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN), vertreten durch die Kreisgruppe Starnberg, nimmt zum o. g. Verfahren wie folgt Stellung:

Zur Begründung

Die auf S. 8 letzter Absatz und S. 9 oben verwendeten Formulierungen erfordern im speziellen Fall des Kreuzlinger Forstes, dass die amtlich kartierten Biotope sämtlich in den ausgewiesenen KF-Flächen in den Plänen 1:10.000 dargestellt werden. Eine nur textliche Erwähnung birgt die Gefahr in sich, dass die Biotope bei aufwendigen Planungen übersehen werden. Die vorgeschlagene Praxis widerspricht auch den Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums vom 2.9.2012.

Die amtliche Biotopkartierung des LfU, enthalten im ABSP STA von 2007, zeigt entgegen dem Text sehr wohl „zum Zeitpunkt des TeilFNP-Verfahrens“ eindeutig die streng geschützten Biotope. Die irrige Vorstellung, dass es nicht zu schützende amtlich kartierte Biotope gäbe, muss korrigiert werden. Es gibt allerdings Biotope, die auf Grund ihrer Artenausstattung per se streng geschützt sind, egal ob sie in die Biotopkartierung aufgenommen oder, was immer wieder vorkommt, übersehen wurden. Im Falle der Kraillinger Flur sind alle in der Biotopkartierung des LfU verzeichneten besonders streng geschützten Biotopflächen – früher BayNatschG 13 d, nun BNatschG 30 a – noch vorhanden und im Einzelfall der Beeinträchtigung durch zu geringe Pflege regenerierbar.

Darüber hinaus gibt es im Ehemaligen Pionierübungsgelände eine ganze Reihe von nicht amtlich kartierten Flächen, die den Kriterien nach BNatschG 30 a entsprechen und die in der Quinger – Untersuchung 2009/2010 (Quelle s. Anhang 1), auch so dargestellt sind.

Beide Arten von „gesetzlich geschützten Biotopen“ sind im Falle der Kraillinger KF betroffen: das amtlich kartierte Biotop Schreinergrube, besonders der westliche Teil mit dem westlichen und südlichen Umfeld auf normalem Niveau, Nr. 7834 – 0004 und der Kalkmagerrasen auf dem westlichen Teil des nördlichen Walls der Schreinergrube. Er hat immer noch Bestand und wurde von Quinger 2009 als 13d-Fläche kartiert. (Quelle s. Anhang 1).

Bereits 1996 war der Kalkmagerrasen, damals noch mit den südlich angrenzenden Hängen, einer von 6 Fokusbereichen des vorgesehenen Naturschutzgebietes Pionierübungsgelände. Bei der Biotopkartierung durch das LfU wurde er offenbar übersehen.

Hier möchten wir auch noch anmerken, dass wir den Vorschlag auf S. 9, Ausgleichsflächen überplanen und woanders ausgleichen zu lassen, für aus der Perspektive des Artenschutzes äußerst problematisch halten.

Kreisgruppe S

Wartaweil 77
82211 Herrsching

Tel. 08152 90 99 503
Fax. 08152 96 77 10
starnberg@bund-natur

Vorsitzender:
Günter Schorn

Besuchen Sie auch unsere
Homepage:
www.starnberg.bund-natur

Aktuelle Kurzmitteilungen
twitter.com/bnstarnberg

Spendenkonto:
Sparkasse München S
BLZ: 702 501 50
Konto: 430 053 165



Zu den Planunterlagen

In der Darstellung 1:5000 begrüßen wir, dass die amtl. kartierten Biotope des Ehem. Pionierübungsgeländes nun zutreffend und gut erkennbar eingetragen sind. Aus dem gültigen FNP von 1996 sind die Flächen des gesamten Biotopkomplexes, der als NSG vorgesehen ist, vgl. die Signatur (N), dankenswerterweise übernommen. Allerdings sind sie missverständlich als „Sukzessionsflächen“ deklariert. Die Flächen werden in der Legende der FNP –Plandarstellung als „Sukzessions- und Pflegeflächen“ bezeichnet. Sie sollen laut Begründung des FNP 1996 nicht etwa der Sukzession – sprich längerfristig Verbuschung – überlassen werden, sondern gepflegt werden. Dabei ist mit einer Sukzession z. B. offener Schotterflächen zu rechnen. Wir bitten, die Signatur zu korrigieren und die beige gekennzeichneten Flächen als „Biotopkomplex“ oder als „zu erhaltender Biotopkomplex, Sukzessions- und Pflegeflächen“ auszuweisen.

Zum Umweltbericht

Auf S. 10 wird die Artenschutzbedeutung von KF 2 hervorgehoben, wobei immer noch die zwei dort häufig gesichteten Paare des Neuntötters in der Brückengrube und im Gebiet westlich davon nicht erwähnt wurden, eine Art, die laut „Der Falke“ vom Dez. 2011 durch Windkraftanlagen in Gefahr sind.

Zu der auf den Seiten 9 (Schutzgut Mensch) und 23 (Schutzgut Landschaftsbild) des Umweltberichts erwähnten Farbgebung der WKA-Türme und –Rotoren haben wir eine weitere Anregung. Hier kann die UV-Empfindlichkeit der Vogelaugen weiterhelfen: die Farbgebung kann für den Menschen optimiert werden, wenn man nur gleichzeitig unter Verwendung UV-absorbierender bzw. –reflektierender Mittel die Flächen „bunt und strukturreich“ für das Vogelauge einfärbt. Das wäre jedenfalls Versuche wert. Auf dieser Basis gibt es bereits Vogelschutzglas und Sticker/Folien für Fenster, die laut Literatur den Glas-Vogelschlag erheblich reduzieren. (Quelle s. Anhang 2). Das auf Seite 16 des Umweltberichts beschriebene Retten von Fledermaushöhlen durch Heraustrennen aus dem Stamm und Versetzung (wohin / mit welcher Sicherung gegen Tier/Mensch/Sturm?) ist wohl nur in wenigen Sondersituationen anwendbar. Es macht ja auch bei WKA-Anlagen wegen der Gefahr des Vogelschlags wenig Sinn, Ersatz in örtlicher Nähe zu schaffen, so dass hier ein übergreifendes Konzept für Ausgleichslebensräume gefragt ist. Dort kann dann auch mit künstlichen Nisthilfen die Ansiedlung gefördert werden.

Zur saP

Das Biotop 7834 – 1005 wird durch einen Druckfehler als 7034-1005 bezeichnet, z.B. S. 22 –27. Das sollte korrigiert werden.

Die vorliegende faunistische Untersuchung von Stellwag (2004) sollte soweit bekannt sein, dass die dort genutzte Bezeichnung Brückengrube statt wechselnder, anderer Bezeichnungen verwendet wird.

Von der Schlingnatter wurde in den letzten beiden Jahren Reproduktion an mehreren weiteren Stellen, u. a. an mindestens fünf unterschiedlichen Stellen in der Brücken-grube, daneben in der sog. Schießbahn und am Tanklagerzaun bezeugt. Beim Laubfrosch gibt es mögliche Verbindungen zu Populationen an der Autobahn und im Bereich Gilching und Planegg. Junge Laubfrösche der gleichen Generation wurden im Sommer 2011 in der Brückengrube, im Süden des Pionierübungsplatzes und im KF-Gebiet nördlich der Brückengrube wandernd dokumentiert. Es sind also keineswegs nur wenige Individuen. Bei Laubfrosch und Wechselkröte wird auf Grund unzureichender Untersuchungen von ungünstigem Erhaltungszustand ausgegangen, obwohl dies auf Grund der nur oberflächlich möglichen Untersuchung nicht behauptet werden kann.

Da die Untersuchungen des Büros Narr / Rist / Türk (spätestens) im Frühjahr fortgesetzt werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Stellungnahme zum Umweltbericht abgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Schorn
Kreisvorsitzender

Anhang

Zu 1: Burkhard Quinger, Ehemaliger Pionierübungsplatz und Tanklagergelände im Kreuzlinger Forst: Vergleich aus vegetationskundlicher und botanischer Sicht, 2010, gefördert vom Bayerischen Naturschutzfonds

Zu 2: Literatur: www.spinnennetz-effekt.de

– Dr. F. Buer und Martin Regner, „Mit Spinnennetz-Effekt und UV-Absorbern gegen den Vogeltoad an transparenten und spiegelnden Scheiben“, Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen – Vogel und Umwelt 13 (2002), S. 31-41

Neben unserer Geschäftsstelle steht Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:

- Günter Schorn, Vorsitzender der BN-Kreisgruppe Starnberg, Telefon (08158) 3541, E-Mail guenter.schorn@gmx.net